

## **Hygienevorschriften im Wahllokal bei der Landtagswahl am 14. März 2021**

Während der Corona-Pandemie finden in Rheinland-Pfalz Wahlen statt. Dabei sind infektionsschutzrechtliche Regelungen zu beachten, die sich insbesondere aus der jeweils aktuellen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (CoBeLVO) ergeben.

Wegen der Sicherstellung des Öffentlichkeitsprinzips, aber auch zur effizienten Durchführung der Wahlhandlung, wurden (möglichst) große Wahlräume ausgewählt.

Die Verwaltung weist auf folgende Hygieneregeln im Wahllokal hin und bittet um deren Beachtung:

- Der Zugang zum Wahllokal erfolgt, sofern es baulich gegeben ist, über einen separaten Ein- und Ausgang. Sofern dies nicht möglich ist, wird eine Einbahnstraßenregelung vorgegeben, sodass Kontakte zwischen den Wählerinnen und Wählern vermieden werden.
- Der Zugang zum Wahlraum ist unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt. Zur Einhaltung des Abstandsgebots werden gut sichtbare Markierungen im Abstand von mindestens 1,5 Metern vor dem Wahllokal angebracht.
- Im Wahllokal sind 5 Mitglieder des Wahlvorstandes/Wahlhelfer und gleichzeitig maximal zwei Wählerinnen/Wähler zugelassen. Dadurch kann es zu Wartezeiten kommen. Alle Beteiligten müssen in der Warteschlange vor dem Wahllokal und im Wahllokal die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln einhalten. Auch in den Wahlräumen ist der Abstand von mindestens 1,5 Metern pro Person sicherzustellen und Maßnahmen zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, so z. B. angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte, möglichst mit Einbahnregelungen. Das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern gilt auch für die Mitglieder des Wahlvorstandes untereinander.
- Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder einer Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards ist für die Stimmberechtigten Pflicht. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sollen eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards tragen, während bei Stimmberechtigten auch medizinische Mund-Nasen-Bedeckungen (OP-Masken) akzeptiert werden.
- Bei Betreten des Wahllokales ist das bereitgestellte Handdesinfektionsmittel zu nutzen.

- Zum Schutz des Wahlvorstandes werden Spuckschutzwände eingesetzt und medizinische Einmalhandschuhe zur Verfügung gestellt.
- Die Stimmberechtigten sind verpflichtet, bei der Feststellung ihrer Identität mitzuwirken. Soweit erforderlich, werden sie vor der Aushändigung des Stimmzettels aufgefordert, ihre Mund-Nasen-Bedeckung zur Identitätsfeststellung kurzfristig abzunehmen
- Den Stimmberechtigten wird ein Stimmzettel und ein desinfizierter Kugelschreiber ausgehändigt. In der Wahlkabine werden keine Kugelschreiber ausgelegt. Es steht den Stimmberechtigten frei, eigene Kugelschreiber mitzubringen.
- Nach der Stimmabgabe der Wählerin/des Wählers ist der Tisch in der Wahlkabine mit einer Oberflächendesinfektion zu reinigen.
- Bei öffentlichen Wahlen hat der Wahlvorstand die Pflicht zur Kontakterfassung gemäß § 1 Abs. 8 CoBeLVO bei Personen, die sich auf der Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlraum aufhalten (§ 2 Abs. 4 Satz 5 CoBeLVO). Diesen Personen wird ein Freiraum im Wahlraum zugewiesen.
- Alle Räumlichkeiten sind möglichst mittels Querlüftung ausreichend mit Frischluft zu versorgen.
- Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. der allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, AHA-L-Regeln, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind zu beachten.
- Bitte beachten Sie im Vorfeld der Wahl auch die Möglichkeit der Briefwahl. Diese können Sie noch bis Freitag, den 12. März 2021, 18 Uhr beantragen (sollte der Postweg nicht mehr möglich sein, müssen die Unterlagen beim Briefwahlbüro abgeholt werden).